

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Delegation an das IQTIG: Beauftragung des MDK gemäß § 9 Abs. 5 QSKH- RL

Vom 29. Januar 2020

Der Unterausschuss Qualitätssicherung in der Funktion als Lenkungsgremium gemäß § 14 der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in seiner Sitzung am 29. Januar 2020 auf Grundlage von § 9 Absatz 5 Satz 5 QSKH-RL beschlossen, für die Datenvalidierung zum Erfassungsjahr 2019 folgende Aufgabe an das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) zu delegieren:

Beauftragung des jeweils zuständigen MDK gemäß § 275a Absatz 2 Nummer 2 SGB V mit dem Datenabgleich eines Krankenhausstandortes im Rahmen des Stichprobenverfahrens gemäß § 9 Abs. 4 QSKH-RL und des gezielten Datenabgleichs gemäß § 9 Abs. 3 QSKH-RL in allen Fällen, in denen eine direkte Einsicht in Patientenakten aus Gründen des im jeweiligen Bundesland geltenden Datenschutzrechts oder aus Gründen des für das jeweilige Krankenhaus im jeweiligen Bundesland geltenden Datenschutzrechts nicht zulässig ist.

Das IQTIG wird beauftragt, dem Unterausschuss Qualitätssicherung in der Funktion als Lenkungsgremium gemäß § 14 QSKH-RL die Krankenhäuser und die datenschutzrechtlichen Gründe für die MDK-Beauftragung in Form einer Liste bis spätestens Ende 2020 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 29. Januar 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott